

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 7. April 1854.

1) Schuldentilgungsanstalt.

Von der Deputation zur Verwaltung des Tilgungsfonds sind dem Senat verschiedene Uebersichten in Betreff der Gegenstände ihrer Verwaltung eingereicht, welche er der Bürgerschaft hieneben mittheilt.

2. Krankencasse der beim Sigarrenfabrikwesen betheiligten Bremischen Staatsgenossen.

Die hinsichtlich dieser Casse am 2. Juni 1851 publicirte obrigkeitliche Verordnung, betreffend die Verpflichtung zur Theilnahme an derselben, die Unzulässigkeit von Arrestanlagen auf Krankengelder und die Seitens der Inspection gegen Säumhafte anzuwendenden Strafen hat, wie aus den desfalligen Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft sich ergibt, nur bis zum 20. April 1854 Gültigkeit und wird daher jetzt darüber zu beschließen sein, ob die Gültigkeit derselben noch über den erwähnten Zeitpunkt hinaus fort dauern soll.

Dem Senat ist von der Inspection dieser Casse berichtet worden, daß die Bestimmungen der in Rede stehenden Verordnung wesentlich dazu beigetragen haben, das Bestehen der Casse zu sichern und die Wirksamkeit derselben zu erhöhen. Da es nun überhaupt, sowohl im öffentlichen Interesse als im Interesse der Betheiligten, wünschenswerth erscheint, daß eine Casse, durch welche bei einer zahlreichen Classe unserer Staatsgenossen seit einigen Jahren so manche Noth in Krankheitsfällen gemildert worden ist, in ungeschwächter Wirksamkeit fortbestehe, auch die Verwalter der Casse die Fortdauer der am 2. Juni 1851 publicirten gesetzlichen Bestimmungen gewünscht haben, so giebt der Senat anheim, diese Fortdauer zu beschließen.

3. Eheverbot wegen zu jugendlichen Alters.

Die Erfahrung lehrt, daß Ehen, bei welchen der Mann das 24ste, ja nicht selten sogar das 20ste Lebensjahr noch nicht erreicht hat, bei uns in Stadt und Land in verhältnißmäßig sehr großer Zahl und zwar regelmäßig nur gerade in derjenigen Volksclasse geschlossen werden, deren Subsistenzmittel die unsichersten sind.

Die hieraus drohende Gefahr eines wachsenden Proletariats sowie einer Zerrüttung des Familienlebens und der Gesundheit der unteren Volksclasse erheischt um so dringender eine wirksame Vorbeugungsmaßregel, als mit der, in den letzten Jahren aus militärdienstlichen Rücksichten stattgefundenen Erschwerung solcher Ehen, deren der Senat in seiner Mittheilung vom 17. Juni v. J. gedacht hat, alle und jede Beschränkung hinwegfallen würde. Daß eine solche Maßregel, soweit jene Folgen zu frühzeitiger Ehen aus der physischen und sittlichen Unreife des Mannes entspringen, nur in einem Verbot solcher Ehen bestehen können, bedarf keiner weiteren Erörterung, und die Frage, wie sonst als durch ein Verbot der frühzeitigen Verarmung vorgebeugt werden könne, die Ehen der gedachten Art im Gefolge zu haben pflegen, hat die Deputation nach ihrem Bericht bereits einer Erwägung unterzogen. Der Senat würde daher den Gesetzesvorschlag der Deputation für zur Entscheidung hinlänglich vorbereitet erachtet haben; auf den Wunsch der Bürgerschaft will er sich indeß damit einverstanden erklären, daß die Deputation auch über das neue Commissorium sich äußere.

Endlich findet sich noch der Senat

4. wegen des jetzigen hohen Betrags der Fleischpreise zu nachstehender Mittheilung veranlaßt.

Die in einem bisher nicht gekannten Maße zunehmende Theuerung des Fleisches in unserer Stadt hat die Aufmerksamkeit des Senats auf die Frage gelenkt, in wiefern unsere bestehenden Einrichtungen auf solche Theuerung einwirken könnten und ob durch eine Aenderung derselben und durch sonstige zweckdienlich zu achtende Anordnungen billigere Preise eines so unentbehrlichen Lebensmittels erwartet werden dürften.

Obgleich hier nun zur Zeit kein Gegenstand der gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft vorliegt, so hält der Senat doch die Sache von einem zu weitgreifenden und zu allgemeinen Interesse, als daß er nicht wünschen sollte, dieselbe vorab gemeinschaftlich mit der Bürgerschaft einer gründlichen Berathung zu unterziehen, um dadurch eine sichere Grundlage für seine weiteren Anordnungen oder für etwa erforderliche gemeinsame Beschlüsse zu gewinnen.

Der Senat beantragt daher die Niederlegung einer Deputation mit dem Auftrage, die Frage, welche Einrichtungen sich zum Zweck der Erlangung billiger Fleischpreise empfehlen möchten, einer umfassenden Berathung zu unterziehen, und über das Ergebniß derselben zu berichten, und fordert er die Bürgerschaft auf, sich darin mit ihm einverstanden zu erklären und ihre Mitglieder solcher Deputation zu erwählen.

Berichtigung. In der Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft vom 31. März 1854, sub 2, achter Bericht der Schuldeputation, (pag. 179, Zeile 4 des betreffenden Absages) ist irrtümlich das Wort „Schuldeputation“ gesetzt worden, und muß statt desselben das Wort „Behörde“ stehen.

Anlage I.zur Mittheilung des Senats
vom 7. April 1854.

Januar 1854.

Bericht der Schuldentilgungsdeputation
über deren Geschäft im Jahre 1853, die $3\frac{1}{2}$ pSt. Schuld betreffend.

			Thlr.	Gr.
Januar...	1.	Das Guthaben in der Generalcasse betrug.....	1,557	16
		E i n n a h m e.		
		1) Contingengelder..... \$ 359:17		
		2) Veräußerte Staatsgüter \$9,953:41		
		Vom Weinfeller « 6,384:71		
		 « 16,338:40	16,697	57
		3) Antheil der Zinsen eingelöster Staatsschuld-scheine.	43,290	14
		4) Das durch Herabsetzung des Zinsfußes ersparte $\frac{1}{2}\%$	5,160	57
		5) Zinsen zum Vollen solcher ausgelöster Staatsschuld-scheine, die noch nach Auszahlung des Capitals in diesem Jahre fällig geworden.....	751	45
		6) Dotation für die Eisenbahnschuld \$ 2,737,800 à 1% jährlich von 1848 an während 20 Jahre	27,378	—
		7) Dotation für die Anleihe von 1853 \$ 400,000, wovon bis Ende Decbr. \$ 214,800 einbezahlt wurden à 2%	4,296	—
		8) Zinsen von der Discontocasse \$ 206: 9		
		Zinsen von der Discontocasse für die Stahlhofsgelder « 204:43	410	52
		9) Zinsenüberschuß des Reservefonds!.....	93	21
		10) Für Concessionen an Barbieri.....	254	—
		11) Von dem Tilgungsfond [der $4\frac{1}{2}$ pSt. Schuld überwiesen erhalten	15,886	14
			115,775	60
		A u s g a b e.		
Juni	27.	Für die in der 18. Auslosung ausgelosten Staats-schuld-scheine \$ 44,786:—		
		Für Zinsen..... « 1 679:61		
		 \$ 45,465:61		
December. .	12.	Ebenso für die 19. Auslosung \$ 68,263:20		
		Für Zinsen « 945:55		
		 « 69,209: 3	114,674	64
December. .	31.	Bleibt das Guthaben bei der Generalcasse.....	1,100	68

Bremen, den 31. December 1853.

(gez.) D. H. Wätjen.

(gez.) W. H. L. Delrichs.

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 7. April 1854.

Januar 1854.

Generalübersicht der Schuldentilgungsanstalt,
die $3\frac{1}{2}$ pSt. Staatsschuld betreffend.

	Thlr.	Gr.
Dem am 4. März 1853 übergebenen Berichte zufolge waren vom 1. April 1816 bis zum 31. December 1852 an Staatsschuldscheinen eingelöst.....	\$ 2,135,875 : 21 %	2,070,419 70
und sind in diesem Jahre durch Auslösung abgetragen	» 113,049 : 20 »	114,674 64
	\$ 2,248,924 : 41 %	2,185,094 62
Auf die laut Rath und Bürgerschuß vom 17. December 1849 aus zu veräußernden Staatsgütern rc. bewilligten 100,000 Thaler sind bis Ende 1852 eingegangen		63,655 60
In diesem Jahre hinzugekommen die in dem Berichte No. 1 und 2 bezeichneten Einnahmen		16,697 57
		80,353 45
und bleiben demnach noch zu überweisen		19,646 27
		100,000 —

Bremen, den 31. December 1853.

(gez.) D. H. Wätjen. (gez.) W. H. L. Delrichs.

Anlage III.
zur Mittheilung des Senats vom
7. April 1854.

Januar 1854.

Bericht der Schuldentilgungsdeputation
über deren Geschäft im Jahre 1853 die 4½ pCt. Anleihe betreffend.

Laut Rath- und Bürgerschluß vom 3. Decbr. 1847, mit Bezug auf den Bericht der Finanzdeputation vom 9. Juli 1847, die Anleihe einer Million Thaler zu 4½ pCt. betreffend, ist diese während 20 Jahre vom 1. Januar 1848 an, mit 1½ pCt. jährlich dotirt. Der Darleiher kann nicht kündigen, dagegen kann der Staat vor dem 1. Januar 1855 keine Rückzahlung durch Auslösung, sei es im Ganzen oder theilweise, machen. Jedoch bleibt es der Schuldentilgungsdeputation unbenommen nach ihrem Ermessen die jährlich eingehenden Dotationsbeträge u. s. w. bis 1855 zu freiwilligen Ankäufen oder auch mit zu der Auslösung der 3½ pCt. Schuld zu verwenden, in welchem Falle diese aber ihr auf solche Weise zugeflossenen Summen, jedoch ohne Vergütung von Zinsen dem Tilgungsfond der 4½ pCt. Anleihe nach Eintritt des Jahres 1855 wieder zu erstatten sind.

1853.			Thlr.	Gr.
E i n n a h m e.				
		Die jährliche Dotation von 1,000,000 fl à 1½ pCt.	15,000	—
		Zinsen der bis jetzt angekauften 18,900 fl à 4½ pCt.	850	36
		do. im Laufe des Jahres von der Discontocasse vergütet erhalten	35	50
			15,886	14
A u s g a b e.				
Juni	27.	Der 3½ pCt. Schuld überwiesen	8,094	9
December. .	12.	do. do. do.	7,792	5
			15,886	14

Bremen, den 31. December 1853.

(gez.) D. H. Wätjen. (gez.) W. H. L. Delrichs.

Allgemeine Uebersicht
die Tilgung der 4½ pCt. Staatsschuld betreffend.

		Thlr.	Gr.
Die 4½ pCt. Anleihe beträgt		1,000,000	—
Davon sind bis Ende 1849 abgetragen		18,900	—
		981,100	—
Die Ankäufe bestehen in			
1848	gekauften fl 15,000 zu fl 14,773 = 36 Zinsen fl 218 = 26 zusammen	14,991	52
1849	« « 3,900 « « 3,880 = 36 « « 138 = 24 «	4,018	60
		18,900	18,654 = —
			fl 356 = 40
		19,010	40

Bremen, den 31. December 1853.

(gez.) D. H. Wätjen. (gez.) W. H. L. Delrichs.

Anlage IV.
zur Mittheilung des Senats
vom 7. April 1854.

Januar 1854.

Allgemeine Uebersicht
der Verwaltung des Reservefonds durch die Schuldentilgungsanstalt
im Jahre 1853.

In Folge des Beschlusses von Rath und Bürgerschaft vom 12./14. Mai, begründet durch den Bericht der Finanzdeputation vom 7. Febr. 1851, sind der Schuldentilgungsanstalt die Gelder, die von den in Bremerhaven verkauften öffentlichen Grundstücken herrühren zur Verwaltung überwiesen mit der Bestimmung, daß die dadurch etwa entstehenden Ueberschüsse von Zinsen der Schuldentilgungsanstalt verbleiben sollten zur Tilgung der Staatsschuld.

			Thlr.	Gr.
E i n n a h m e.				
Januar... 1.	Zufolge Abrechnung des Jahres 1852 blieb am Schluß desselben dem Reservefond	1,800	—	
	Ertrag der im Laufe des Jahres in Bremerhaven verkauften öffentlichen Grundstücke	10,200	—	
	An Zinsen eingegangen	93	21	
		12,093	21	
A u s g a b e.				
	Dem Schuldentilgungsfond an wie oben erhobenen Zinsen	93	21	
	Demselben zur Dotation der Anleihe vom Sept. 1853 \$ 400,000, worauf eingegangen sind \$ 214,800 à 2% « 4,296=			
	Zur Vervollständigung der gegen die Stahlhofsgelder in der letzten 3½% Anleihe genommenen \$ 70,000 nominell oder \$ 65,100 fehlenden.. « 4,726= 3			
		9,115	24	
	Bleiben dem Reservefond	2,977	69	

Bremen, Januar 1854.

(gez.) D. H. Wätjen.

(gez.) W. H. L. Delrichs.

1854. April 7.

191

Anlage V.
zur Mittheilung des Senats
vom 7. April 1854.

1854.

Stahlhofsgelderfond.

1853.			Thlr.	Gr.
Juli.....	20.	An Ertrag der bis zum heutigen Tage eingegangenen Kaufgelder 9,937 Pf. Sterl. $\frac{3}{4}$ Schill. mit	60,373	69
September.		Vorschuß des Reservefonds der Schuldentilgungsanstalt	4,726	3
			65,100	—
September.		Hälfte der in der Anleihe von 1853 für den Stahlhofsgelderfond übernommenen $\text{R} 140,000$		
		$\text{R} 70,000$ à 93	65,100	—
		Vorstehende $\text{R} 70,000$ bestehen in		
		50 Obligationen N ^o . 12,260—12,309 à 1,000 R		
		40 Obligationen N ^o . 12,339—12,378 à 500 R		

Bremen, im März 1854.

(gez.) D. H. Wätjen. (gez.) W. H. L. Delrichs.

Verordnung des Königs an die Kreisverwaltungen

vom 31. März 1831

1. Bericht über die Verwaltung der Kreisverwaltungen im Jahre 1830

Die Kreisverwaltungen haben im Jahre 1830 die Verwaltung der Kreisverwaltungen in der Weise geführt, wie es die Verordnung des Königs vom 31. März 1831 vorschreibt.

2. Bericht über die Verwaltung der Kreisverwaltungen im Jahre 1831

Die Kreisverwaltungen haben im Jahre 1831 die Verwaltung der Kreisverwaltungen in der Weise geführt, wie es die Verordnung des Königs vom 31. März 1831 vorschreibt.

3. Bericht über die Verwaltung der Kreisverwaltungen im Jahre 1832

Die Kreisverwaltungen haben im Jahre 1832 die Verwaltung der Kreisverwaltungen in der Weise geführt, wie es die Verordnung des Königs vom 31. März 1831 vorschreibt.

4. Bericht über die Verwaltung der Kreisverwaltungen im Jahre 1833

Die Kreisverwaltungen haben im Jahre 1833 die Verwaltung der Kreisverwaltungen in der Weise geführt, wie es die Verordnung des Königs vom 31. März 1831 vorschreibt.

5. Bericht über die Verwaltung der Kreisverwaltungen im Jahre 1834

Die Kreisverwaltungen haben im Jahre 1834 die Verwaltung der Kreisverwaltungen in der Weise geführt, wie es die Verordnung des Königs vom 31. März 1831 vorschreibt.

6. Bericht über die Verwaltung der Kreisverwaltungen im Jahre 1835

Die Kreisverwaltungen haben im Jahre 1835 die Verwaltung der Kreisverwaltungen in der Weise geführt, wie es die Verordnung des Königs vom 31. März 1831 vorschreibt.

7. Bericht über die Verwaltung der Kreisverwaltungen im Jahre 1836

Die Kreisverwaltungen haben im Jahre 1836 die Verwaltung der Kreisverwaltungen in der Weise geführt, wie es die Verordnung des Königs vom 31. März 1831 vorschreibt.

Mitthe

1. Bericht

Bereit
Mithilfe in
und wie es
Verwaltungsma
als seitdem
als auch von
Verwaltungsab
nicht ist, so h
nicht zugehen
Der
Verwaltung übe

2. Ge

Von
Erhöhung sei
Baujahrarbeiten
halt von 35
seine Kosten
franklich sein
Da
gehört den
wird, so g
herigen G
bewilligen.

3. J

D
seiner ärztli
sondern über
ist ihm die
liche Anhäng
rolle Man
daher ohne
Amtswegen
nicht mehr
Q
trage nach
F
von 300
für ihren
Dienstfunkt
gewesen,
der äußert